



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Insektenentferner

Erstelldatum: 18.07.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 07.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikelname: *ROTWEISS Insektenentferner*

Artikelnummer: *7650 (500 ml), 7655 (5 L)*

UFI-Code: *4J40-508J-300K-45CK*

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

*Reinigungsmittel für Fahrzeuge. Entfernt Verschmutzungen und Insektenreste.
Für private und gewerbliche Anwender.*

Produktcode (A.I.S.E.):

AISE-P703 / Krafftfahrzeugreinigungsmittel. Sprüh und manueller Wisch Prozess.

Verwendungsdeskriptoren (REACH):

Verwendungssektor

LCS "C" Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

LCS "PW" Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung,

Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

Produktkategorie

PC 35 Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)

EuPCS:

PC-CLN-17.1 / Reinigungsmittel für Außenflächen – alle Fahrzeugtypen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

Josef Zürn

ROTWEISS Produkte

Sandgraben 8

88142 Wasserburg

Telefon: +49 (0)8382 89044

Telefax: +49 (0)8382 89544

E-Mail: info@rotweiss.com

Webseite: www.rotweiss24.de

Ansprechpartner:

Frau Petra Zürn

Telefon: +49 (0)8382 89044

E-Mail: petra.zuern@rotweiss.com

1.4 Notrufnummer

Frau Petra Zürn

+49 (0)8382 89044

Diese Nummer ist nur während folgender Zeiten verfügbar:

Mo - Fr 08:00-16:00 h

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Eingestuft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Insektenentferner

Erstelldatum: 18.07.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 07.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Eye Irrit. 2; H319, Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme
GHS07



Signalwort
Achtung

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung
-

Gefahrenhinweise
Verursacht schwere Augenreizung. (H319)

Sicherheitshinweise
Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. (P101)
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (P102)
Augenschutz tragen. (P280)
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
(P305+P351+P338)

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)
-

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische
-

Zusätzliche Kennzeichnung
Kennzeichnung nach der Detergenzienverordnung (EG) Nr.648/2004:
< 5 % nichtionische Tenside

2.3 Sonstige Gefahren

Anderes
Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen. Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Insektenentferner

Erstelldatum: 18.07.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 07.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

3.2 *Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Gemisch.*
Gemische

Isopropanol; 3-5%

CAS-Nr.: 67-63-0; EG-Nr.: 200-661-7; REACH: 01-2119457558-25-XXXX

Indexnr.: 603-117-00-0

Flam. Liq. 2, H225

Eye Irrit. 2, H319

STOT SE 3, H336

Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert; 1-3%

CAS-Nr.: 127036-24-2; EG-Nr.: 603-182-5;

Acute Tox. 4, H302

Eye Dam. 1, H318

UVCB = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien

1-Butoxy-2-propanol; 1-3%

CAS-Nr.: 5131-66-8; EG-Nr.: 225-878-4; REACH: 01-2119475527-28-XXXX

Indexnr.: 603-052-00-8

Skin Irrit. 2, H315 (SCL: 20,00 %)

Eye Irrit. 2, H319 (SCL: 20,00 %)

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen. Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen. Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt

Bei Reizung: Produkt abwaschen. Bei andauernder Reizung: Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Bei Kontakt mit den Augen: Augen sofort mit viel Wasser (20-30 °C) mindestens 5 Minuten lang spülen, bis die Reizung aufhört. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Unter dem oberen und unteren Lid spülen. Bei länger anhaltender Reizung den Arzt aufsuchen. Während des Transports weiter spülen.

Nach Verschlucken

Wenn die Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit Wasser ausspülen und bei der Person bleiben. Geben Sie der Person niemals etwas zu trinken. Bei Unwohlsein: Umgehend mit



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Insektenentferner

Erstelldatum: 18.07.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 07.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen. Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

Verbrennung:
Nicht zutreffend.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt
Dieses Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett des Produktes mitbringen..

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Nicht zutreffend.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen. Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um: Kohlenmonoxide (CO / CO₂).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen. Kontaminierte Bereiche können rutschig sein.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen usw. vermeiden. Halten Sie Unbefugte von dem verschütteten Produkt fern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Insektenentferner

Erstelldatum: 18.07.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 07.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Verschüttetes Material wird mit nicht brennbaren absorbierenden Materialien wie etwa Sand, Erde, Vermiculit und Diatomeenerde eingedämmt und gemäß den geltenden Regeln in Behältern gesammelt und entsorgt. Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen. Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig. Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen Behältern und vor Feuchtigkeit und Licht geschützt lagern. Die Behälter sollten beim Öffnen datiert und regelmäßig auf das Vorhandensein von Peroxiden geprüft werden. Die empfohlenen Lagerzeiten nicht überschreiten. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen:
2B, 3, 4.1B, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13.

Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen:
4.1A, 4.2, 4.3, 5.1B, 5.1C, 5.2.

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

Geeignete Verpackung:
Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Lagerklasse:
*Lagerklasse 10 (Brennbare Flüssigkeiten).
TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.*

Lagerbedingungen:
5 - 30°C
Trocken, kühl und gut belüftet.

Unverträgliche Materialien:
Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Insektenentferner

Erstelldatum: 18.07.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 07.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

8.1 Zu überwachende Parameter

Isopropanol

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 200

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 500

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 400

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 1000

Kategorie für Kurzzeitwerte: II

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG
(MAKKommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und
des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Glycerol

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 200 (Einatembare Fraktion)

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 400 (Einatembare Fraktion)

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG
(MAKKommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und
des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006)

DNEL

1-Butoxy-2-propanol;

Prüfdauer: Expositionswege: DNEL:

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Dermal 22 mg/kg/Tag

Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

Dermal 52 mg/kg/Tag

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Inhalation 43 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

Inhalation 147 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Oral 12.5 mg/kg/Tag

Glycerol

Prüfdauer: Expositionswege: DNEL:

Langfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Inhalation 132 mg/m³

Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter

Inhalation 220 mg/m³

Isopropanol



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Insektenentferner

Erstelldatum: 18.07.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 07.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Prüfdauer: Expositionswege: DNEL:

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Dermal 319 mg/kg/Tag*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Dermal 888 mg/kg/Tag*

*Kurzfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 178 mg/m³*

*Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 1000 mg/m³*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 89 mg/m³*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 500 mg/m³*

*Kurzfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Oral 51 mg/kg/Tag*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Oral 26 mg/kg/Tag*

PNEC

1-Butoxy-2-propanol;

Expositionswege: Dauer der Aussetzung: PNEC:

Erde 160 µg/kg

Kläranlagen 10 mg/L

Pulsierende Freisetzung (Süßwasser) 5.25 mg/L

Seewasser 52.5 µg/L

Seewassersedimente 236 µg/kg

Süßwasser 525 µg/L

Süßwassersedimente 2.36 mg/kg

Glycerol

Expositionswege: Dauer der Aussetzung: PNEC:

Kläranlagen 1 g/L

Isopropanol

Expositionswege: Dauer der Aussetzung: PNEC:

Erde 28 mg/kg

Kläranlagen 2.251 g/L

Prädatoren 160 mg/kg

Pulsierende Freisetzung (Süßwasser) 140.9 mg/L

Seewasser 140.9 mg/L

Seewassersedimente 552 mg/kg

Süßwasser 140.9 mg/L

Süßwassersedimente 552 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Insektenentferner

Erstelldatum: 18.07.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 07.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden



Es wird empfohlen die Einhaltung der angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

Allgemeine Hinweise:

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Expositionsszenarien:

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

Expositionsgrenzwerte:

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische Grenzwerte.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Dampfbildung muss auf ein Minimum reduziert werden und unter den aktuellen Grenzwerten liegen (siehe oben). Wenn der reguläre Luftstrom im Arbeitsraum nicht ausreichend ist, wird die Installation eines lokalen Abluftsystems empfohlen. Not- und Augenduschen müssen deutlich gekennzeichnet sind. Es gelten die üblichen Vorkehrungsmaßnahmen bei der Verwendung des Produkts. Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Hygienemaßnahmen:

Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Besonders auf Hände, Unterarme und Gesicht achten.

Begrenzung der Umweltexposition:

Keine besonderen Anforderungen.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden

Atemschutz:

Atemschutz ist im Falle ausreichender Belüftung nicht notwendig.

Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.

Körperschutz:

Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.

Handschutz:

Material	Minimale Schichtdicke (mm)	Durchbruchzeit (min.)	Normen
Nitrilkautschuk	0.4	> 480	EN374-2, EN374-3, EN388

Augenschutz:

Schutzbrille EN166

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Insektenentferner

Erstelldatum: 18.07.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 07.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form: Flüssig

Farbe: Transparent

Geruch / Geruchsschwelle (ppm): Charakteristisch

pH: 10.5

Dichte (g/cm³): 1.095-1.110 (20 °C)

Kinematische Viskosität: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Partikeleigenschaften: Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Erweichungspunkt/-bereich (°C): Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Siedepunkt (°C): 100

Dampfdruck: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Relative Dampfdichte: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zersetzungstemperatur (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C): >60

Entzündbarkeit (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zündtemperatur (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosionsgrenzen (% v/v): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser: Löslich

n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient (LogKow):

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit in Fett (g/L): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalische und chemische Parameter:

Es liegen keine Daten vor.

Brandfördernde Eigenschaften:

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil..

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Insektenentferner

Erstelldatum: 18.07.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 07.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Extreme Temperaturen. Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert

Prüfmethode: OECD 401

Spezies: Ratte, männlichen/weiblichen

Expositionswegen: Oral

Test: LD50

Ergebnis: 1940 mg/kg

Produkt / Substanz 1-Butoxy-2-propanol;

Prüfmethode: OECD 401

Spezies: Ratte

Expositionswegen: Oral

Test: LD50

Ergebnis: >2000 mg/kg

Produkt / Substanz 1-Butoxy-2-propanol;

Prüfmethode: OECD 402

Spezies: Ratte

Expositionswegen: Dermal

Test: LD50

Ergebnis: >2000 mg/kg

Produkt / Substanz Glycerol

Spezies: Ratte

Expositionswegen: Oral

Test: LD50

Ergebnis: 12600 mg/kg

Produkt / Substanz Glycerol

Spezies: Kaninchen

Expositionswegen: Dermal

Test: LD50

Ergebnis: 18700 mg/kg



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Insektenentferner

Erstelldatum: 18.07.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 07.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt / Substanz Glycerol

Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (Nicht reizend)

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert

Prüfmethode: OECD 405

Spezies: Kaninchen

Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Verursacht schwere Augenschäden)

Produkt / Substanz Glycerol

Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Leicht reizend)

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert

Prüfmethode: OECD 406

Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

Keimzell-Mutagenität

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert

Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Insektenentferner

Erstelldatum: 18.07.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 07.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

Endokrinschädlichen Eigenschaften.

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Gesundheit hormonstörende Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Isopropanol: Der Stoff wurde von der IARC in Gruppe 3 eingestuft.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert

Prüfmethode: OECD 203

Spezies: Fisch, Danio rerio

Prüfdauer: 96 Stunden

Test: LC50

Ergebnis: >1-10 mg/L

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert

Prüfmethode: OECD 209

Spezies: Bakterien

Test: EC50

Ergebnis: 100-1000 mg/L

Produkt / Substanz 1-Butoxy-2-propanol;

Spezies: Bakterien

Prüfdauer: 3 Stunden

Test: EC50

Ergebnis: >1000 mg/L

Produkt / Substanz 1-Butoxy-2-propanol;

Spezies: Wasserflöhe, Daphnia magna

Prüfdauer: 48 Stunden

Test: EC50

Ergebnis: >1000 mg/L

Produkt / Substanz Glycerol

Spezies: Fisch, Leuciscus idus

Prüfdauer: 96 Stunden

Test: LC50

Ergebnis: 54000 mg/L

Produkt / Substanz Glycerol

Spezies: Wasserflöhe, Daphnia magna

Prüfdauer: 48 Stunden

Test: EC50

Ergebnis: >10000 mg/L



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Insektenentferner

Erstelldatum: 18.07.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 07.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert

Ergebnis: >80%

Ergebnis: -

Test: OECD 302 B

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert

Prüfdauer: 28 Tage

Ergebnis: >90%

Ergebnis: -

Test: OECD 301 E

Produkt / Substanz 1-Butoxy-2-propanol;

Ergebnis: 90%

Ergebnis: Leichte biologische Abbaubarkeit

Test: OECD 301 E

Produkt / Substanz Glycerol

Prüfdauer: 14 Tage

Ergebnis: 63 %

Ergebnis: Leichte biologische Abbaubarkeit

Test: OECD 301 C

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt / Substanz 1-Butoxy-2-propanol;

BCF: <100

Ergebnis: Potenzial zur Bioakkumulation.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

2-butoxyethanol, CAS-Nr. 111-76-2: Log Pow 0,81

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt / Substanz 1-Butoxy-2-propanol;

*Spezies: Fisch, *Poecilia reticulata**

Prüfdauer: 96 Stunden

Ergebnis: 560-1000 mg/L.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Insektenentferner

Erstelldatum: 18.07.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 07.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

*Das Produkt fällt nicht unter die Regeln für gefährliche Abfälle.
Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.
VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.
Restentleerte Verpackungen können in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften
einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zugeführt werden.*

Produkt

Abfallschlüsselnr. (EWC):

16 10 01* Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten.

Ungereinigte Verpackung

Abfallschlüsselnr. (EWC):

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche
Stoffe verunreinigt sind

Gereinigte Verpackung

Abfallschlüsselnr. (EWC):

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

Anmerkungen

*Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so
zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen
getrennt behandelt werden kann.*

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

*Hinweise zur Beförderung gefährlicher Güter
auf Straße, Schiene oder Binnengewässer gemäß ADR / RID,
mit Seeschiffen gemäß IMDG,
per Luftfracht gemäß ICAO-TI / IATA-DGR*

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID

-

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

-

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

14.4 Verpackungsgruppe



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Insektenentferner

Erstelldatum: 18.07.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 07.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

nicht relevant

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code: *nein*

ICAO-TI / IATA-DGR: *nein*

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 – 8.

Weitere zusätzliche Angaben liegen nicht vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen:

Keine besonderen.

Bedarf für spezielle Schulung:

Keine besonderen Anforderungen.

Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe:

Nicht zutreffend.

REACH, Anhang XVII:

Isopropanol unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

WGK-Einstufung:

Wassergefährdungsklasse: WGK 1

Anderes:

Nicht zutreffend.

Verwendete Quellen:

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228). VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien. VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP). Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Insektenentferner

Erstelldatum: 18.07.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 07.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Das Datenblatt wurde überarbeitet. In allen Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen. Es ersetzt alle Vorgängerversionen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf Grundlage der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) neu erstellt und ersetzt vorherige Versionen.

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling, and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport Vereinigung)



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Insektenentferner

Erstelldatum: 18.07.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 07.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization – Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Gefahrgutliste Luft der ICAO)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMO	International Maritime Organization (Internationale Seeschiffahrts-Organisation)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
UFI	Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

- *Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.*
- *Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.*
- *Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).*
- *Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).*
- *Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).*

16.4 Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften:

Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren:

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225, Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315, Verursacht Hautreizungen.

H318, Verursacht schwere Augenschäden.



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Insektenentferner

Erstelldatum: 18.07.2017

Nummer der Fassung: 1,06

Überarbeitet am: 07.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

H319, Verursacht schwere Augenreizung.

H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

16.6 Identifizierte Verwendungen (Abschnitt 1)

LCS "C" = Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

LCS "PW" = Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

PC 35 = Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)

16.7 Sonstige Hinweise

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.